Ausfertigung Nr.____

P R Ü F U N G S V E R B A N D

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.

Hamburg

Bericht

über die gesetzliche Prüfung

2025

The Generation Forest eG,

Hamburg

Bericht Nr.: P 44 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung 1

B. Grundsätzliche Feststellungen 2

Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen 2

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 3

I. Gegenstand der Prüfung 3

II. Art und Umfang der Prüfung 4

D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck 6

E. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis 7

I. Wirtschaftliche Verhältnisse 7

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck 9

F. Schlussbemerkung 10

Anlagen

Anlage 1:	Bilanz zum 31.12.2024
Anlage 2:	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2024
Anlage 3:	Anhang
Anlage 4:	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 5:	Wichtige Hinweise
Anlage 6:	Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.07.2024

Abkürzungsverzeichnis

Forest eG	The Generation Forest eG, Hamburg
Forestal S.A.	Forestal Filo del Tallo S.A., Panama
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
TEUR	Tausend Euro
USD/US-$	US-Dollar
Waldmenschen S.A.	Waldmenschen S.A., Panama City/Panama

A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an unsere Mitgliedsgenossenschaft, die

The Generation Forest eG,

Hamburg,

gerichtet, bei der wir in der Zeit vom 02.06. bis 06.06.2025 die gesetzliche Prüfung 2025 gemäß §§ 53 ff. GenG durchgeführt haben. Eine Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 hat nicht stattgefunden, weil die Größengrenzen des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten wurden. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden haben wir gemäß § 57 Abs. 2 GenG den Beginn der Prüfung angezeigt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Bestimmungen des § 62 GenG maßgebend. Im Übrigen gelten unsere als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.07.2024.

Auf eine mündliche Berichterstattung gemäß § 57 Abs. 4 GenG gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung ist in diesem Jahr verzichtet worden.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir diesen Bericht, bei dessen Abfassung wir die Regelungen des § 58 GenG beachtet haben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist dem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Der schriftliche Prüfungsbericht ist gemäß § 59 GenG bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und einer möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Seit der Gründung im Jahr 2015 bis zum Erwerb der Anteile an der Waldmenschen S.A. (Juli 2017) hat die Genossenschaft ihre eigenen Strukturen aufgebaut. Erst daran anschließend hat die Genossenschaft begonnen, die von ihr eingenommenen Geschäftsguthaben der Mitglieder neben der Deckung eigener Kosten für die Finanzierung von Grundstückserwerben und Aufforstungsprojekten in Panama über die Waldmenschen S.A. bzw. Forestal S.A. zu verwenden. Erwartungsgemäß werden nachhaltige Erträge nicht vor 14 Jahren erwirtschaftet. Bis dahin ist die Genossenschaft zur Deckung eigener Kosten auf die Einzahlung neuer Geschäftsguthaben angewiesen. Die Entwicklung der Genossenschaft kann dadurch gefährdet sein.

Die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen konnten wir im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht nicht abschließend beurteilen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren gemäß § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Dies verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festzustellen.

Eine Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wurde nicht vorgenommen, weil die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten hat.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der Forest eG zugesichert werden kann.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom DGRV Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. festgelegten Grundsätze für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG bei kleinen Genossenschaften (Fassung vom 28.08.2006) beachtet, die sich bei der Durchführung der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses am Prüfungsstandard IDW PS 900 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen" orientieren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Grundlage für die sachliche Planung unserer Prüfung waren Informationen über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche Umfeld, das Kontrollumfeld, das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem der Genossenschaft.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse betraf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie wesentliche Aspekte der Wirtschaftlichkeit.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, auf das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Festlegung und Umsetzung der Grundsätze der Geschäftsführungspolitik (Entscheidungen und Tätigkeit der Geschäftsführung).

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen Überblick über die Unternehmensabläufe verschafft und aus den daraus erlangten Erkenntnissen unser Prüfungsvorgehen bestimmt.

Im unternehmensindividuellen Programm haben wir die Schwerpunkte unserer Durchsicht, Art und Umfang der Beurteilungen sowie den zeitlichen Ablauf der Durchsicht und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Planung und Durchführung der Prüfung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Dabei gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag 31.12.2024 erfolgte anhand des Jahresabschlusses zum 31.12.2024.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag haben wir anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung sowie einer Summen- und Saldenliste für die Monate Januar bis März 2025 beurteilt.

Weiterhin haben wir folgende Standardbeurteilungen vorgenommen:

Die Prüfung der Mitgliederentwicklung einschließlich der Geschäftsguthaben und der Kapitalrücklage.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise sind erbracht worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Feststellungen, die wir in diesem Bericht dargestellt haben, ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Berichtszeitraum gegeben.

Bei unserer Prüfung der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der wesentlichen Tätigkeiten im Berichtszeitraum haben wir keine Beanstandungen festgestellt.

Ferner haben wir die Amtsführung des Aufsichtsrates entsprechend untersucht. Der Aufsichtsrat ist seinen Überwachungs- und Beratungsaufgaben im vollen Umfang nachgekommen. Beanstandungen haben sich bei diesen Prüfungen nicht ergeben.

Der Förderzweck der Genossenschaft, nachhaltige Aufforstungsprojekte zu realisieren und damit langfristige Renditen für die Mitglieder zu erzielen, wird konsequent verfolgt.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck erfüllt, indem sie Grundstückserwerbe und Aufforstungsprojekte über Tochtergesellschaften in Panama finanziert.

E. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und der Buchführung für dieses Geschäftsjahr durch.

Diese Unterlagen haben wir einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und der Buchführung hat nicht stattgefunden. Wir haben daher auch keinen Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben keine Feststellungen getroffen, die gegen die Zuverlässigkeit dieser Unterlagen sprechen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht die Werthaltigkeit der Beteiligungen sowie der Forderungen an die Waldmenschen S.A. oder die Forestal S.A. nicht abschließend beurteilen können.

Nach dem Stand des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft wie folgt dar:

Die **Vermögenslage** ist durch eine Eigenkapitalquote von 99,5 % (im Vorjahr 97,9 %) geprägt.

Das Anlagevermögen, insbesondere Ausleihungen an verbundene Unternehmen, ist langfristig finanziert.

Die Geschäftsguthaben sind nach Abzug der Kapitalrücklage zu 20,4 % durch Verluste aufgebraucht.

Zur **Finanzlage** ist festzustellen, dass die Genossenschaft insgesamt von Mitgliedern Anteile im Wert vom TEUR 4.722 gezeichnet hat, die in Höhe von TEUR 2.524 als Darlehen an verbundene Unternehmen weitergereicht worden sind. Der verbleibende Betrag wurde maßgeblich zur Finanzierung der laufenden Kosten der Genossenschaft verwendet.

Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft war jederzeit gegeben.

Die **Ertragslage** der Forest eG stellt sich wie folgt dar:

Um die Kosten der Genossenschaft gering zu halten, sind in Folge von Einsparungen der Personalaufwand von TEUR 880 im Vorjahr auf TEUR 797 und Werbekosten von TEUR 2.180 im Vorjahr auf TEUR 648 gesunken. Das Geschäftsjahr 2024 endet mit einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 1.784 (im Vorjahr -TEUR 3.691).

Der **Ergebnisverwendungsvorschlag** des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 entspricht den Regelungen des GenG und der Satzung.

Die betriebswirtschaftliche Auswertung nach dem Stand vom 31.03.2025 läuft mit einem vorläufigen Verlust in Höhe von TEUR 341 aus.

Hinsichtlich der **wirtschaftlichen Verhältnisse** können wir im Ergebnis unserer Prüfung feststellen, dass die Finanzlage durch die Einwerbung neuer Geschäftsguthaben geordnet ist. Die Vermögenslage kann durch die verlustbedingten geminderten Geschäftsguthaben nicht zufriedenstellen. Die Ertragslage ist infolge des Jahresfehlbetrags und aufgrund der fehlenden Umsätze nicht geordnet.

Ergänzend zu unserem Urteil weisen wir darauf hin, dass zur Einhaltung des Förderzwecks langfristige Investitionen in Waldprojekte in Panama über ihre Tochtergesellschaften getätigt werden, die über die Geschäftsguthaben der Mitglieder finanziert werden.

Die Geschäftsguthaben dienen ebenfalls der Finanzierung der laufenden Aufwendungen der Genossenschaft (z. B. Einwerbung von Geschäftsguthaben). Nachhaltige Erträge wird die Genossenschaft frühestens in 14 Jahren erwarten können. Bis dahin ist planmäßig von der Entstehung weiterer Verluste auszugehen.

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck

Gegenstand unserer Prüfung waren nach § 53 GenG auch die Geschäftsführung des **Vorstandes** und die Amtsführung des **Aufsichtsrates**. Dabei haben wir uns mit der Geschäftsführungsorganisation, dem Geschäftsführungsinstrumentarium und der Tätigkeit der Geschäftsführung auseinandergesetzt.

Der Vorstand hat seine Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Der Aufsichtsrat ist seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe nachgekommen.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG verfolgt.

F. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Bericht aufgrund unserer sorgfältigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen nach bestem Wissen. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu erheben. Feststellungen, die eine unverzügliche Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 57 Abs. 3GenG erforderlich gemacht hätten, haben wir nicht getroffen.

Hamburg, den 06. Juni 2025

Prüfungsverband
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.

Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31.12.2024

The Generation Forest eG Erwerb von Ges.-Anteilen zur Aufforstung in Panama, Hamburg

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile		3.747.966,00	4.394.524,00
B. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.204,00	4.287,00
II. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	20.095.553,45		0,00
2. Beteiligungen	1.436.863,74		1.436.863,74
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		17.478.181,77
		21.532.417,19	18.915.045,51
Summe Anlagevermögen		21.536.621,19	18.919.332,51
C. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		79.533,19	324.092,37
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		473.467,63	250.560,48
Summe Umlaufvermögen		553.000,82	574.652,85
D. Rechnungsabgrenzungsposten		52.135,13	19.413,15
		25.889.723,14	**23.907.922,51**

Bilanz zum 31.12.2024

The Generation Forest eG Erwerb von Ges.-Anteilen zur Aufforstung in Panama, Hamburg

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Geschäftsguthaben			
1. der verbleibenden Mitglieder		32.378.400,00	28.753.200,00
II. Kapitalrücklage		5.431.773,00	4.918.156,00
III. Verlustvortrag		10.260.417,36	6.568.940,38
IV. Jahresfehlbetrag		1.784.243,40	3.691.476,98
Summe Eigenkapital		25.765.512,24	23.410.938,64
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		60.501,18	150.869,29
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.587,60		335.338,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.587,60 (EUR 335.338,20)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	25.122,12		10.776,38
- davon aus Steuern EUR 4.513,75 (EUR 6.594,99)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.136,37 (EUR 945,14)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 25.122,12 (EUR 10.776,38)			
		63.709,72	346.114,58
		25.889.723,14	**23.907.922,51**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

The Generation Forest eG Erwerb von Ges.-Anteilen zur Aufforstung in Panama, Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.722,50	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge		31.933,62	50.866,31
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,92 (EUR 184,95)			
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	488,58-		9,67-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.646,52		13.962,50
		1.157,94	13.952,83
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	637.605,39		702.351,09
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	159.821,04		177.883,72
- davon für Altersversorgung EUR 3.177,55 (EUR 15.834,85)			
		797.426,43	880.234,81
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.161,33	7.593,12
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.107.867,86	2.850.950,77
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 86,42 (EUR 196,57)			
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		93.718,85	10.388,14
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 93.700,02 (EUR 9.958,34)			
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		4,94	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		**1.784.243,53-**	**3.691.477,08-**
10. sonstige Steuern		0,13-	0,10-
11. Jahresfehlbetrag		**1.784.243,40**	**3.691.476,98**

The Generation Forest eG, Hamburg

Anhang

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Die Genossenschaft ist klein im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Auf die Erstellung eines Anlagespiegels wurde gemäß § 336 Abs. 2 i.V. m. § 288 HGB verzichtet.

3. Die Genossenschaft hat Ihren Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg in das Genossenschaftsregister unter GbR 1083 eingetragen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- Der Ausweis der Geschäftsguthaben erfolgte nach dem Bruttoprinzip gemäß § 337 Abs. 1 Satz 3 HGB.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 sind im Geschäftsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt worden.

- Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet. Hierunter werden erstmalig Ausleihungen an Unternehmen bilanziert, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Ein Anlass zur Wertberichtigung war nicht gegeben, weil der Devisenkassamittelkurs vom 31.12.2024 bei 1 EUR = 1,0389 USD lag (31.12.2023: 1 EUR = 1,1050).

- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet. Ein Wertberichtigungsbedarf bestand nicht.

- Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.

- Die sonstigen Rückstellungen entsprechen den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen.

- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Genossenschaft hatte 2017 10 Aktien à B/. 1.000,00 (=USD 1.000,00) der Waldmenschen S.A., in Panama City, Panama, zum Gesamtkaufpreis von B/. 475.000,00 (=USD 475.000,00) erworben. Darauf wurden bis zum Abschlussstichtag 2018 EUR 380.000,00 angezahlt. Der Restbetrag von EUR 28.901,00 wurde Anfang 2019 gezahlt. Die Genossenschaft war alleinige Gesellschafterin der Waldmenschen S.A.

   Die Genossenschaft hatte 2019 10 Aktien à USD 1.000,00 der VWT S.A., in San Felix, Panama, zum Gesamtkaufpreis von USD 514.645,00 erworben. Der Kaufpreis wurde vollständig in 2019 gezahlt. Die Genossenschaft war alleinige Gesellschafterin der VWT S.A.

   Am 6. Mai 2020 wurde die Fusion der Waldmenschen S.A. (übernehmender Rechtsträger) und der VWT S.A. (übernommener Rechtsträger) durchgeführt und mit öffentlicher Urkunde Nr. 4162 bestätigt.
   Die Höhe der Beteiligung beträgt zum 31.12.2024 EUR 878.824,26.

   Ein Jahresabschluss der fusionierten Gesellschaft zum 31.12.2023 liegt vor. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2023 USD 29.552,00. Das Geschäftsjahr 2023 endete mit einem Jahresüberschuss von USD 3.004,00.

2. Die Genossenschaft hat 2022 7.500 Anteile à USD 80,00 Generation Forest Invest B.V. (ehemals Arboreal B.V.), in Amsterdam, Niederlande, zum Gesamtkaufpreis von USD 600.000,00 erworben. Der Kaufpreis wurde vollständig im März 2022 beglichen. Die Genossenschaft ist an der Generation Forest Invest B.V. mit 3,2% beteiligt. Die Höhe der Beteiligung beträgt zum 31.12.2024 EUR 548.146,54.

3. Die Genossenschaft hat 2023 10 Anteile à USD 1.000,00 der Forestal Filo del Tallo S.A., Panama, zum Gesamtkaufpreis von USD 10.000,00 erworben. Der Kaufpreis wurde vollständig im Januar 2023 beglichen. Die Genossenschaft ist an der Forestal Filo del Tallo S.A. mit 100,0% beteiligt. Die Höhe der Beteiligung beträgt zum 31.12.2024 EUR 9.392,94.

   Ein Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2024 liegt vor. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2024 USD 4.033,00. Das Geschäftsjahr 2024 endete mit einem Jahresergebnis von USD -1.090,00.

4. Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sie bestehen zum 31.12.2024 ggü. der Waldmenschen S.A. in Höhe von EUR 18.686.037,24 und ggü. der Forestal Filo del Tallo S.A. in Höhe von EUR 1.409.516,21.

5. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

6. Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Besondere Bemerkungen ergeben sich nicht.

D. Sonstige Angaben

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder
01.01.2024	7.391
Zugang (inkl. Übertragungen)	726
Abgang (inkl. Übertragungen)	42
31.12.2024	8.075

	Anzahl der Geschäftsanteile
01.01.2024	23.961
Zugang	3.022
Abgang	1
31.12.2024	26.982

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um EUR 3.625.200,00 erhöht. In 2024 gab es 171 Geschäftsanteilsübertragungen von 84 Mitgliedern, deren Höhe das Geschäftsguthaben nicht beeinflusst haben. Von diesen 84 Mitgliedern haben 42 die Genossenschaft verlassen. Auf sie entfallen 1 abgegangene Geschäftsanteile und 102 Anteilsübertragungen. 68 Anteilsübertragungen entfallen auf 42 aktive Mitglieder.

Die Höhe des Geschäftsanteils beträgt EUR 1.200,00.

Bei den fälligen Einzahlungen auf Geschäftsanteile handelt es sich um gewährte Ratenzahlungen, die Mitgliedern eingeräumt werden und um fällige Zahlungen. Sie entwickelten sich wie folgt:

01.01.2024	EUR 4.394.524,00
Abgänge (Zahlungseingänge)	EUR 3.593.866,00
Zugänge (offene)	EUR 3.530.314,00
Abgänge (Korrekturen aus Vorjahren)	EUR 583.006,00
31.12.2024	EUR 3.747.966,00

Haftsummenverpflichtungen bestehen nicht.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form von Mietverpflichtungen in Höhe von EUR 17.664,00 pro Jahr. Des Weiteren bestehen Mietbürgschaften von zusammen EUR 31.500,00.

2. Personalbestand
Die Genossenschaft beschäftigt im Durchschnitt 11 Mitarbeiter.

3. Mindestkapital
Am Abschlussstichtag beträgt das Mindestkapital gemäß § 37 Abs. 4 der Satzung EUR 30.759.480,00. Das entspricht 95% des gezeichneten Geschäftsguthabens.

4. Name und Anschrift des Prüfungsverbandes
Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-,
Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.
Gotenstraße 17
20097 Hamburg

5. Mitglieder des Vorstandes

Dr. Mathias Hein	Vorsitzender
Charline Joost	

6. Aufsichtsrat

Dr. Hans Joachim Bellmann	bis 30.09.2024
Dr. Verena Sandner Le Gall	
Andreas Eke	Vorsitzender
Axel Kleinefenn	
Simon Daum	

7. Fortführungsprognose

Die Genossenschaft wurde gegründet, um wald- und landwirtschaftliche Produkte nachhaltig und gemeinsam zu produzieren. Die Umsetzung der Geschäftsidee ist eine langfristige und lässt sich in zwei Phasen einteilen:

Phase 1: Mitgliedersuche, um mit Hilfe deren eingezahlten Kapitals Landkäufe und deren Aufforstung und Pflege zu finanzieren. Mitgliederwerbung und Aufbau von Vertriebskanälen.

Phase 2: Ca. 20 Jahre nach der Pflanzung können Bäume entnommen und weiterverarbeitet bzw. verkauft werden.

In der Phase 1 werden kaum Erträge erzielt werden können. Die Genossenschaft schließt das Geschäftsjahr deshalb mit Verlust ab. Erst durch Verkäufe in der Phase 2 können diese durch dann anhaltende positive Ergebnisse ausgeglichen werden und Überschüsse an Mitglieder ausgezahlt werden.

8. Sonstiges

Am Abschlussstichtag bestanden keine Forderungen an die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Hamburg, den 8. Mai 2025

The Generation Forest eG
Vorstand

M. Hein C. Joost

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen

Gründungsjahr:	2015
Eintragung erfolgte am:	14.11.2016
beim Amtsgericht:	Hamburg
Register-Nr.:	GnR 1083
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 27.11.2015, zuletzt geändert am 30.06.2023. Die Eintragung der Änderung (§ 1 Firma) erfolgte am 30.11.2023.

II. Geschäftsbetrieb (§ 2 der Satzung)

Zweck/Gegenstand der Genossenschaft ist:

1) die nachhaltige Aufforstung von Wald, die anschließende land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und ethischer Grundsätze sowie die Vermarktung von Produkten aus nachhaltiger Produktion. Zum Unternehmensgegenstand gehören daher:

   a) Der gemeinschaftliche Einkauf und die Pacht von Landflächen, die für die Pflanzung von Wäldern benötigt werden.

   b) Die Pflanzung und Erforschung von Wäldern nach dem Prinzip des „Generation Forest".

   c) Die Information und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen mit dem Gegenstand der Genossenschaft verbundenen Fragen.

   d) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Nutzung weiterer nachhaltiger und umweltverträglicher Waldland- und landwirtschaftlicher Nutzungsformen ausdehnen.

e) Weiterhin kann sie Wald und landwirtschaftliche Flächen in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, bewirtschaften, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wald- und Landwirtschaft anfallenden Arbeiten übernehmen und sich dazu auch Dritter bedienen.

f) Die Weiterverarbeitung und Veräußerung von zertifiziert und nachhaltig erzeugtem Edelholz sowie die in § 2 Absatz 2 lit. d der Satzung genannten Gegenstände der Genossenschaft sollen insbesondere in Deutschland stattfinden.

2) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

III. Mitglieder

1. Mitgliedschaft

a)	Geschäftsanteil:	EUR 1.200,00
b)	Haftsumme je Anteil:	nein
c)	Einzahlungsverpflichtung:	sofort, Ratenzahlung auf Antrag unter Zustimmung des Vorstandes möglich
d)	Mindestzahl der Pflichtanteile:	1
e)	Höchstzahl der Anteile:	unbegrenzt
f)	Eintrittsgeld:	ab 01.01.2025 EUR 433,00
g)	Kündigungsfrist:	12 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres

2. Mitgliederbewegung

	Mitglieder	Geschäfts-anteile	Geschäfts-guthaben nominal EUR
Stand 01.01.2024	7.391	23.961	28.753.200,00
Zugang	726	3.022	3.626.400,00
Abgang	42	1	1.200,00
Stand 01.01.2025	8.075	26.982	32.378.400,00

Das Verzeichnis der Mitglieder wird ordnungsgemäß geführt.

IV. Organe der Genossenschaft und Bevollmächtigte

1. Vorstand

Laut § 19 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses ist die General-versammlung zuständig.

Dem Vorstand gehörten am 06.06.2025 folgende Mitglieder an:

Name:	im Amt seit:	zuletzt (wieder-) gewählt am:	Amtszeit bis:
Hein, Mathias	2019	25.03.2024	2027
Joost, Charline	2023	30.06.2023	2026

3. Aufsichtsrat

Laut § 24 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Aufsichtsrat gehörten am 06.06.2025 folgende Mitglieder an:

Name:	im Amt seit:	zuletzt (wieder-) gewählt am:	Amtszeit bis:
Andreas Eke	2023	30.06.2023	2026
Axel Kleinefenn	2019	30.06.2023	2026
Dr. Verena Sandner-LeGall	2015	30.06.2023	2026
Simon Daum	2023	30.06.2023	2026

Der Aufsichtsrat hat sich zuletzt am 21.10.2024 konstituiert.

kommissarischer Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Eke

Herr Dr. Hans Joachim Bellmann hat aus persönlichen Gründen zum 30.09.2024 sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt.

4. Generalversammlung

Die Generalversammlung muss gemäß § 48 Abs. 1 GenG sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einladungsfrist beträgt gemäß § 28 Abs. 3 der Satzung mindestens zwei Wochen.

Die letzte ordentliche Generalversammlung fand am 05.07.2024 statt. Gegenstände der Verhandlung und wesentliche Beschlüsse waren:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Beschlussfassung über die Erhöhung des Eintrittsgeldes 2025

V. Beteiligungen

Die Forest eG ist zum 31.12.2020 mit 20.000 Anteilen an der Waldmenschen S.A., registriert nach panamaischem Recht, zu 100 % beteiligt, die für einen Kaufpreis von EUR 878.824,26 erworben wurden. Die Gesellschaft weist zum 31.12.2023 eine Bilanzsumme von USD 20.642.217 aus und einen Jahresüberschuss von USD 3.004,00.

Im März 2022 wurde eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR 548.146,54/ USD 600.000,00 an der Arboreal B.V., registriert nach dem niederländischen Recht in Amsterdam, erworben. Das Unternehmen wurde am 11.01.2021 gegründet. Die Hauptaktivitäten bestehen in der Entwicklung und dem Besitz von Aufforstungsprojekten in Panama und im Forstmanagement, das über ihre in Panama ansässigen 100 %-igen Tochtergesellschaften Arboreal FF S.A. und Arboreal VPV S.A. durchgeführt wird sowie dem Pflanzen von Setzlingen in einer bestimmten Auswahl einheimischer Arten. Im Dezember 2022 wurde die Firma umbenannt in Generation Forest Invest B.V. Im Jahr 2022 wurden die Tochtergesellschaften Arboreal FF S.A. und Arboreal VPV S.A. in Futuro Forestal S.A. und Viveros Panama Verde S.A umbenannt.

Im Jahr 2023 hat die Genossenschaft alle 10 Anteile a US-$ 1.000,00 an der Forestal S.A. erworben. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist ein Eigenkapital von US-$ 4.033,00 sowie ein Jahresfehlbetrag von US-$ 1.090,00 aus.

VI. Mietverträge

Am 12.04.2022 wurde ein Mietvertrag für Büroräume zwischen der Forest eG und der Fischmarkt Hamburg-Altona GmbH abgeschlossen, der am 01.06.2022 begonnen hat. Der Mietzins bzw. Kaltmiete beträgt EUR 6.700,00 pro Monat.

Das Mietobjekt an der Großen Elbstraße 145 a wurde mit der Vereinbarung über die Übernahme des Mietvertrages vom 05.12.2024 zum 01.01.2025 an die hww Markengesellschaft mbH & Co. übertragen.

Des Weiteren wurde ein Mietvertrag für Büroräume zwischen der Forest eG und der Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH abgeschlossen, der am 01.04.2024 begonnen hat. Der Mietzins bzw. Kaltmiete beträgt EUR 1.472,00 pro Monat.

VII. Steuerliche Verhältnisse

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Hamburg Altona unter der Steuernummer 41/701/05325 geführt.

Die steuerliche Veranlagung zur Körperschaft- und Gewerbesteuer ist bis einschließlich 2023 erfolgt.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand für die Veranlagungszeiträume 2019 bis 2021 statt und wurde im Kalenderjahr 2023 beendet. Es kam zu einem Mehrergebnis, dass für Verzinsung der Ausleihungen an verbundenen Unternehmen für den gesamten Prüfungszeitraum ein einheitlicher Zinssatz von 0,50 % vereinbart wurde.

Der festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust zum 31.12.2023 beträgt EUR 10.276.028,00. Der festgestellte verbleibende Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer beträgt EUR 10.276.028,00 zum 31.12.2023.

VIII. Sonstige Angaben

Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG

Die Kreditbeschränkungen sind von der Generalversammlung am 27.11.2015 auf EUR 100.000,00 festgesetzt worden.

Die Kreditgrenze der Zahlungen der Forest eG an die Tochtergesellschaften beläuft sich auf maximal 90 % des gezeichneten Eigenkapitals (Kapital der Mitglieder in Form von Genossenschaftsanteilen und Agio.)

Der Grund für die Festlegung dieses Prozentsatzes liegt dem Fakt zu Grunde, dass es sich bei der Kreditvergabe lediglich um die mittelbare Aufforstung von Wäldern über die 100 %-ige Tochtergesellschaften handelt.

Bei direkter Verwendung der Mittel in die Aufforstung der Wälder in Panama wäre dies sofort als operative Geschäftstätigkeit möglich. Die Einhaltung einer Kredit-obergrenze, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, ist für andere Fälle vorgesehen.

- - - - - - - - - - - -

Wichtige Hinweise

1. Der Prüfungsbericht geht dem Vorstand der Genossenschaft in 4 Ausfertigungen zu. Die Ausfertigungen Nr. 1 und 2 sind von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Sofern ein Geschäftsführer in der Genossenschaft tätig ist, hat auch dieser den Bericht mit zu unterzeichnen. Entsprechende Unterschriftenformulare sind eingeheftet. **Die Ausfertigung Nr. 2 ist mit den erforderlichen Unterschriften an den Verband zurückzusenden. Ferner erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 GenG).**

2. Der Prüfungsbericht ist nach Eingang gemäß § 58 Abs. 4 GenG unverzüglich in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beraten. Diese Beratung soll in der Hauptsache der Auswertung des Prüfungsergebnisses dienen. Falls der Bericht Beanstandungen enthält, sind Maßnahmen zu beschließen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. **Eine Ausfertigung des Protokolls dieser Vorstands- und Aufsichtsratssitzung über die Beratung des Prüfungsberichtes und die Beschlussfassung ist dem Verband sofort einzureichen.**

3. Gemäß § 59 Abs. 1 GenG ist der Bericht über die gesetzliche Prüfung in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen, und zwar unter der Bezeichnung

   „Bericht über die gesetzliche Prüfung und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts".

   Der Bericht ist in einer ordentlichen Generalversammlung **vor** der Behandlung des Jahresabschlusses (= Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung) und **vor** der Entlastung der Organmitglieder zu behandeln. In einer außerordentlichen Generalversammlung sollte er an den Anfang der Tagesordnung gestellt werden. Die Beschlussfassung bezieht sich darauf, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbericht bekanntgegeben werden soll. Die Generalversammlung hat den Prüfungsbericht nicht zu genehmigen. Wichtig ist, dass nichts verschwiegen werden darf, was die Generalversammlung wissen muss, um sich ein einwandfreies Bild von der Lage der Genossenschaft machen zu können. Falsche Darstellungen unterliegen den Strafvorschriften des § 147 Abs. 2 Nr. 1 GenG. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 60 GenG hin.

4. Das Gesetz schreibt im § 59 Abs. 2 vor, dass sich der Aufsichtsrat (nicht Vorstand) in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären hat. Die Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes sowie die Erklärung des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

   Eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich einzureichen.

5. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das zusammenfassende Prüfungsergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen. Es bietet sich an, dieses vor der Generalversammlung zusammen mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht auszulegen.

6. Der Prüfungsverband bewahrt den Bericht und die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

- - - - - - - -

Allgemeine Auftragsbedingungen

Prüfungsverband der deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaft e. V., Hamburg

vom 1. Juli 2024

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z.B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PublG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(6) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft bzw. der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten Erklärung (Vollständigkeitserklärung) in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Verband bestimmten Form zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Verbandes, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Verband, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Verband zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Prüfungen gem. Nr. 2 Abs. 2.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von beruflichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers aus dem zwischen ihr bzw. ihm und dem Verband bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,– EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Verband geltend machen sowie für Prüfungen gemäß § 89 Abs. 1 S. 5 WpHG.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,– EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB und § 62 GenG bleiben von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf sie bzw. er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie bzw. er auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

15 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers aus dem zwischen ihr bzw. ihm und dem Verband bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,– EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Verband geltend machen sowie für Prüfungen gemäß § 89 Abs. 1 S. 5 WpHG.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,– EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB und § 62 GenG bleiben von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf sie bzw. er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie bzw. er auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

15 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.